

Gewässerordnung des Fischereiverein Grav-Insel e.V.

A1 Für den "Flürener Altrhein" auf der Grav-Insel A1

(10. Ausgabe)

Der Angler ist auch Umweltschützer.

Es sei selbstverständlich, dass er sich die Gesetze des Tier-, Natur- und Umweltschutzes selbst auferlegt.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und Begrenzungen sollten für jeden Angler selbstverständlich sein, damit unsere Umwelt und unsere Gewässer keinen Schaden erleiden.

Grundsätzlich gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten, Gesetze und Mindestmaße des Landes Fischereigesetz und der Landesfischereiverordnung Nordrhein Westfalen.

Darüber hinaus die Auflagen des Vereins.

Bei jedem Angeln ist ein Unterfangkescher zu benutzen.

1. Ausweispapiere

Bei der Ausübung des Angelsports sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- a) der gültige Jahres/ Fünfjahresfischereischein, der gültige Jahres/ Fünfjahressonderfischereischein, der gültige Jugendfischereischein
- b) der Fischereierlaubnisschein/ Tageskarte/Jahreskarte etc. A1, B1, B2.
- c) der Sportfischerpass des VDSF mit gültiger Beitragsmarke
- d) die Fangliste/Fangbuch

2. Gastkarten

Gastangler des Vereins/ z.B. Tageskartenangler, dürfen nur nach Lösung eines Gastscheines in dem dafür vom Verein freigegebenen Gewässerabschnitt von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr angeln. **Die nicht Einhaltung der vorgeschriebenen Zeiten, zieht den sofortigen Einzug der Gastkarte mit sich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.**

Für die Ausstellung eines Gastscheines sind erforderlich:

- a) der amtliche Jahres/ Fünfjahresfischereischein, der Jahres/ Fünfjahressonderfischereischein, der Jugendfischereischein
- b) der Vor- und Zuname im Tagesschein und die genaue Anschrift des Anglers
- c) Tagesscheine sind nicht übertragbar

Die Tageskarten sind online, über Hejfish (www.hejfish.de), oder in Papierform an den jeweiligen Ausgabestellen (siehe Aushang kl. Vereinsheim oder Schaukasten am Wasser) zu erwerben.

3. Fischereiaufsicht

Den amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörde, den Polizeiorganen, den beauftragten Fischereiaufsehern des Vereins, sind auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) die Ausweispapiere / Fischereischein etc.
- b) die Angelgeräte
- c) die zur Angelei mitgeführten Behälter usw.
- d) der Fang

Beim Fehlen der Ausweispapiere ist das Angeln nicht gestattet und wird bei einer Kontrolle sofort geahndet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und umgehend Meldung beim Vorstand zu machen.

4. Parken, befahren und betreten

a) Das gesetzliche Zugangsrecht zu den Gewässern gibt allen Fischereiausübungsberechtigten die Befugnis, Ufer und die im einzelnen genannten Flächen **zum Zwecke der Ausübung der Fischerei** auf eigene Gefahr zu betreten.

b) Das benutzen und Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz der Grav-Insel GmbH gestattet.

Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden.

Das befahren des Tagesplatzes mit dem PKW ist nur **den Vereinsmitgliedern**, die eine Fischereiverein-Schrankenkarte **vor 2021** ausgestellt bekommen haben unter folgenden Voraussetzungen gestattet.

Die ausgestellte Schrankenkarte für Mitglieder des Fischereivereins Grav-Insel e.V. ist nur für die Zeit des Angelns zu benutzen. Ein Betreten des Grav-Insel Geländes aus anderen Gründen (z.B. Besuche) ist vom Campingplatzbetreiber untersagt.

Siehe Parkregelung vom 29.04.2023

Für Rentner und Schwerbehinderte, als Neumitglieder, kann eine Sonderregelung getroffen werden. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Grav-Insel Gelände beträgt 5km/h, unabhängig von der Saison.

Das Befahren der Ufergrundstücke mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

5. Fischereiausübung

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportsfreunde durch diese nicht behindert werden. **Die Angelruten sind nur unter ständiger Aufsicht zu benutzen.**

Beim Angeln **im Bereich des Tagesplatzes (Saisonplatzes)** vor den Bojen (Angeln im Wasser und der Angler sitzt z.B. beim Nachbarn, oder wäscht seinen Wohnwagen oder mäht den Rasen etc. ist diese Aufsicht nicht gegeben und wird mit unbeaufsichtigten Angelruten gleichgesetzt und geahndet. Hier bitte auch das Rundschreiben zur Fischereiausübung an unseren Gewässerstrecken vom Fischereiverein Grav-Insel e.V. und der Grav-Insel GmbH vom 29.06.2022 beachten.

Bei passivem Angeln mit Aalglöckchen, Funkbissanzeigern oder anderer akkustischer Signale, ist die Lautstärke so zu wählen, dass hierdurch die **Nachtruhe ab 23 Uhr** nicht beeinträchtigt wird. Die Entfernung zu den Angelruten ist so zu wählen, dass auf sie **jederzeit die tatsächliche Gewalt** ausgeübt werden kann (Saisonplatz nur 1.Reihe gestattet).

Die Angelplätze für Schwerbehinderte Angler mit Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis Buchstabe G), dürfen von jedem Angler so lange benutzt werden, bis ein berechtigtes Mitglied Anspruch auf den Platz erhebt, sollten alle anderen Schwerbehinderten Angelplätze belegt sein.

Jedes Mitglied hat sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Das Vereinsabzeichen(wenn Vorhanden) ist möglichst sichtbar zu tragen. Da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegen stehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik. Das Nachtangeln ist nur mit einem Wetterschutz, wie z.B. Schirm, Schirm mit Überwurf oder Angelzelt ohne Boden, gestattet. Das Lagern mit Pavillon, Planen, Sonnenschirmen etc. ist untersagt. Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

a) Geangelt werden darf:

Angler ab 16 Jahren:

mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder zwei Angelruten, mit jeweils nur einem Haken. (der Drilling zählt als Einzelhaken)

Kinder und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren mit Fischereischein:

mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder zwei Angelruten, mit jeweils nur einem Haken. (der Drilling zählt als Einzelhaken)

Kinder und Jugendliche von 10 bis 13 Jahren mit Jugendfischereischein:

mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder einer Angelrute, mit nur einem Haken, in der Begleitung eines Fischereischeininhabers. (die Benutzung eines Drillings ist ihnen nicht gestattet)

Kinder und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren mit Jugendfischereischein:

mit 1 Flugangel oder 1 Spinnangel oder zwei Angelruten, mit nur einem Haken, in der Begleitung eines Fischereischeininhabers.

b) Das angeln vom Boot und von Schwimmhilfen aus ist verboten.

c) Im Vereinseigenen abgesperrten Teil des Gewässers darf von Vereinsmitgliedern ab 16 Jahren mit **drei Ruten** geangelt werden.

d) Fangbegrenzung:

Aale, Hechte, Karpfen, Zander, Forellen: höchstens 3 Stück pro Art und Tag.

Bei Forellen nicht mehr als 5 die Woche.

e) Gefangene, untermäßige Fische sind mit nassen Händen vom Haken zu lösen und sofort vorsichtig in das Gewässer zurückzusetzen.

f) Schonzeiten:

In den vorgeschriebenen Schonzeiten, des Landes Nordrhein Westfalen, ist besonders auf die Köderwahl und deren Größe beim Spinnfischen zu achten.

z.B. Schonzeit Hecht: Kein Drilling, Kein Wobbler

Schonzeit Zander: Nur kleine Köder (Gummifische) auf Barsch verwenden.

g) Schongebiet:

Das Laich- und Fischschutzgebiet, befindet sich im östlichen Teil des Gewässers und darf nicht betreten werden, da dieses Ufer als Vogelschutzgebiet für Bodenbrüter fungiert. (siehe Beschilderung)

h) Fischverkäufe und Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.

i) Wettbewerbe oder Wetten auf die gefangenen Fische oder das Gewicht des Gesamtfanges etc. sind nicht gestattet.

6. Verstöße

Es ist jedem Angler verboten:

- a) Angelgeräte unbeaufsichtigt am Wasser zu belassen führt wie andere Verstöße auch, zum Verlust der Fischereierlaubnis.
- b) Die Verwendung von Ködern, die dem Naturschutz unterliegen.
- c) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden aus dem sie stammen.
Der Flürener Altrhein A1, der Rheinnebenarm B1 und B2 sowie der Rhein selbst, zählen hierbei als ein Gewässer.

7. Setzkescher

Verwendung des Setzkeschers:

- 1) Auf der gesamten Tagesplatzstrecke (beide Ufer bis zu den Bojen), ist die Benutzung eines Setzkeschers komplett untersagt.
- 2) Den Mitgliedern ist die Benutzung des Setzkeschers im Vereinseigenen Mitgliederbereich (hinter den Bojen) nur gestattet, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelungen oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.
- 3) Die verwendete Setzkescherkonstruktion und -anordnung muss die Belastungen der Fische so gering wie möglich halten:
 - ausreichende Länge 3,5m und Durchmesser 0,50m
 - knotenloses Netzmaterial
 - angemessene Maschenweiten
 - waagerechte Anordnung
 - ausreichende Verankerung und Verspannung
 - vollständige Öffnung der Netzmaschen
 - ständig geflutetes Netzkeschervolumen
- 4) Keine Hälterung von geschützten, untermäßigen, in der Schonzeit gefangenen oder verbotenen Fischarten gem. den gesetzlichen Regelungen.

- 5) Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische sind gemeinsam zu hältern.
- 6) Die Lebendhaltung ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken.

8. Fangliste

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über die Länge und Art des Fanges Buch zu führen. Die Fanglisten werden ab 2023 mit einem **Pfand i.H. von 10 € belegt. Die korrekt ausgefüllten, dem Mitglied jeweils ausgehändigte/n, Fangliste/n muss/müssen bis zum 31.12. jeden Jahres** dem Fischereiverein Grav-Insel e.V. ausgefüllt, mit Namen versehen zurückgesandt oder abgegeben werden. Wie z.B. Briefkasten kl. Vereinsheim oder Postfach 165.

Ohne Zusendung oder Abgabe des jeweiligen korrekt ausgefüllten Fangberichtes der abgegebenen Gewässerstrecken, bis zu dem angegebenen Termin, erfolgt **keine Anrechnung der Pfandgebühr und keine Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines**. Die Pfandgebühr wird jedem aktiven Mitglied **nur einmal im Jahr berechnet**, auch wenn das Mitglied 3 Fanglisten ausgehändigt bekommen hat (z.B./A1, B1, B2)

9. Sauberkeit und Umweltschutz

- a) Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt, Flaschen, Kartons und sonstige Abfälle sind von den Mitbringern auch wieder mitzunehmen.
- b) Festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind umgehend dem Vorstand, der Ordnungsbehörde oder der Polizei möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden.
- c) Das Grillen mit Holzkohle ist nicht gestattet. Im Bereich des Tagesplatzes (Saisonplatzes) ist dies nur noch in der Saison vom 01.04. bis 31.10. möglich.
- d) Offenes Feuer ist im gesamten Gewässerbereich A1 verboten.

10. Arbeitsdienst

siehe Arbeitsdienstregelung 29.04.2023 (6. Ausgabe)

11. sonstige Bestimmungen und Auflagen

Am Tag der Jahreshauptversammlung, des Fischereiverein Grav-Insel e.V., sind die Gewässer an der Grav-Insel, für alle Mitglieder bis zum Ende der Versammlung fürs angeln gesperrt. Am Tag der Jugendversammlung gilt dies dann für Jugendliche Mitglieder.

Eine generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung sowie eine verbindliche Gestaltung der Setzkescheranwendung ist nicht möglich.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung, unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Satzung, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, ziehen Vereinsausschluss und Entzug des Fischereierlaubnisscheines nach sich.

12. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung (10.Ausgabe) tritt gemäß Beschluss der Vorstandversammlung vom 29.04.2023 in Kraft.

Wesel, 29.04.2023

Der Vorstand

1. Vorsitzender Alfons Klein

